

**HESSISCHER LANDTAG**

19. 05. 2022

Plenum

Gesetzentwurf**Fraktion DIE LINKE****Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes (HWG)****A. Problem**

Der Klimawandel führt zu immer längeren und häufigeren Trockenperioden sowie einer Verschiebung der Niederschlagsmengen im Jahr. Starkregenereignisse überfordern die Kanalisation, führen zu Überschwemmungen, aber nicht zu mehr Grundwasserneubildung. Im Sommerhalbjahr brauchen wir immer mehr Trink- und Nutzwasser. In den Ballungsräumen, aber auch in einigen ländlichen Kreisen steuern wir auf einen chronischen Trinkwassermangel zu.

B. Lösung

Die Lösung hierfür kann nicht mehr die immer größere Fernwasserleitung oder noch mehr Uferfiltration sein. Zur Schonung unser Grundwasservorkommen und für eine klimafeste Wasserinfrastruktur muss so viel Trinkwasser wie möglich durch Brauchwasser (synonym Betriebswasser) aus Niederschlags-, Fluss- und Grauwasser ersetzt werden.

Ebenfalls zum Schutz der Wasserressourcen, aber auch, um bei Starkregenereignissen die Kanalisation nicht zu überfordern und Überschwemmungen zu vermeiden, muss so viel Niederschlagswasser auf der Fläche verbleiben wie möglich.

Im Bestand ist die flächendeckende Bewirtschaftung von Niederschlagswasser zur Abflussreduzierung und weiteren Nutzung sowie die Nutzung von Grauwasser geboten. Ihre Realisierung wird Jahrzehnte in Anspruch nehmen. In neuen Siedlungsgebieten für Wohnungen und Gewerbe wird dies hingegen bereits von einigen Kommunen umgesetzt. Der Schutz unserer Wasserressourcen und die möglichst effiziente und ökologische Nutzung von Wasser erfordern es jedoch, die Bewirtschaftung von Niederschlagswasser zur Abflussreduzierung und weiteren Nutzung sowie die Nutzung von Grauwasser landesweit verbindlich zu regeln. Gesetzlich ist dies nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und dem Hessischen Wassergesetz schon lange geboten, aber bei Weitem noch nicht umgesetzt.

In der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) werden als Kernziele der Schutz und die Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und die nachhaltige Nutzung der Wasserressourcen definiert. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Umsetzung dieser Ziele müssen von den Mitgliedstaaten geschaffen werden. In der Bundesrepublik werden diese Regelungen auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene konkretisiert.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	-	-	-	-
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	-	-	-	-
Laufend ab Haushaltsjahr	-	-	-	-

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes (HWG)**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Hessischen Wassergesetzes (HWG)**

Das Hessische Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2020 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S.602), wird wie folgt geändert:

§ 37 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser und Grauwasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn hydrologische, technische oder gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Die Gemeinden sollen durch Satzung regeln, dass im Gemeindegebiet oder in Teilen davon Anlagen zum Sammeln oder Verwenden von Niederschlagswasser und Grauwasser vorgeschrieben werden, um die Abwasseranlagen zu entlasten, Überschwemmungsgefahren zu vermeiden oder den Wasserhaushalt zu schonen, soweit hydrologische, technische oder gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Für Neubaugebiete ist dies zwingend vorzuschreiben. Die Satzungsregelung kann als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen werden. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs findet unter Ausschluss der übrigen Vorschriften des Baugesetzbuchs auf diese Festsetzungen Anwendung. Die Gemeinden sollen in Neubaugebieten parallel zum Frischwassernetz auch ein Nutzwassernetz aufbauen, sofern keine wasserwirtschaftlichen oder gesundheitlichen Belange entgegenstehen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Art. 1

In Neubaugebieten ist die Bewirtschaftung von Niederschlagswasser und Grauwasser zur Abflussreduzierung und weiteren Nutzung zwingend vorzusehen. Dafür sind lokale Einrichtungen zur Versickerung oder Speicherung (Zisternen), vor allem von Niederschlagswasser, zu errichten. Auch (Dach-)Begrünungen sind als zusätzliche Maßnahme zur Abflussreduzierung geeignet.

Der Bau eines grundstücksübergreifenden Nutzwassernetzes zusätzlich zum Frischwassernetz ist zu prüfen.

Ebenfalls ist in Neubaugebieten die Nutzung von Niederschlags- und Grauwasser zwingend vorzusehen, sofern dieser Umsetzung keine hydrologischen, technischen oder gesundheitlichen Belange entgegenstehen.

Zu Art. 2

Art. 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden 19. Mai 2022

Die Fraktionsvorsitzende:
Elisabeth Kula